

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	12.03.2025	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.04.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.04.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die Dynamisierung führt zu kommunalen Mehrausgaben (265.000 € in 2025, 610.000 € in 2026) die im Doppelhaushalt 2025/2026 aber eingeplant sind.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

- Jugendhilfeausschuss, 04.07.2018, TOP 8, Drucksachen-Nr. 6871/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 10.10.2018, TOP 13, Drucksachen-Nr. 7341/2014-2020 und TOP 13.1, Drucksachen-Nr. 6979/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 23.01.2019, TOP 8, Drucksachen-Nr. 7925/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 27.03.2019, TOP 9, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020
- Finanz- und Personalausschuss, 02.04.2019, TOP 12.1, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020/1
- Rat der Stadt Bielefeld, 04.04.2019, TOP 18, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020/1
- Jugendhilfeausschuss, 27.05.2020, TOP 11.4, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Finanz- und Personalausschuss 09.06.2020, TOP 23, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Rat der Stadt Bielefeld, 18.06.2020, TOP 47, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss, 05.05.2021, TOP 13, Drucksachen-Nr. 1272/2020-2025
- Finanz- und Personalausschuss, 18.05.2021, TOP 18, Drucksachen-Nr. 1272/2020-2025
- Rat der Stadt Bielefeld, 27.05.2021, TOP 22, Drucksachen-Nr. 1272/2020-2025
- Jugendhilfeausschuss, 10.05.22 TOP 7, Drucksachen-Nr. 3571/2020-2025
- Finanz- und Personalausschuss, 10.05.2022, TOP 13, Drucksachen-Nr. 3571/2020-2025
- Rat der Stadt Bielefeld, 19.05.2022, TOP 18, Drucksachen-Nr. 3571/2020-2025
- Jugendhilfeausschuss, 26.04.2023 TOP 3.3, Drucksachen-Nr. 5638/2020-2025
- Finanz- und Personalausschuss, 21.03.2023, TOP 14, Drucksachen-Nr. 5638/2020-2025
- Rat der Stadt Bielefeld, 30.03.2023, TOP 13, Drucksachen-Nr. 5638/2020-2025
- Jugendhilfeausschuss, 10.04.2024 TOP 13, Drucksachen-Nr. 7551/2020-2025
- Finanz- und Personalausschuss, 14.05.2024, TOP 7, Drucksachen-Nr. 7551/2020-2025
- Rat der Stadt Bielefeld, 23.05.2024, TOP 11, Drucksachen-Nr. 7551/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt / Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt

1. Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII wird ab 01.08.2025 auf insgesamt 7,53 €/Stunde/Kind erhöht. Davon entfallen 2,35 €/Stunde/Kind auf den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und 5,18 €/Stunde/Kind auf die Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).
2. Der monatliche Anerkennungsbetrag für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII wird ab 01.08.2025 auf 18,99 €/Monat erhöht.
3. Die zusätzliche Geldleistung für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung wird ab 01.08.2025 auf 2.622,72 €/Kind/Jahr erhöht.
4. Die Geldleistung für Springerkräfte bleibt zum 01.08.2025 gleich bei 7,60 €, da eine Dynamisierung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.
5. Die laufende Geldleistung für sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“ bleibt zum 01.08.2025 bei 3,20 €/Stunde/Kind, da eine Dynamisierung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2027 die erforderlichen Mittel einzuplanen bzw. den Doppelhaushalt 2025/2026 unter Berücksichtigung der Veränderungen umzusetzen.

Begründung:

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) schreibt vor, dass die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung an Kindertagespflegepersonen jährlich – erstmals zum 01.08.2021 – angepasst werden muss (§ 24 Abs. 3 Ziffer 9 KiBiz). Diese Dynamisierung ist Voraussetzung für den Erhalt der Landeszuschüsse.

In ihren Sitzungen im Mai 2021, Mai 2022, März 2023 und April 2024 haben der Jugendhilfeausschuss, der Finanz- und Personalausschuss sowie der Rat der Stadt Bielefeld in der Folge Beschlüsse zur Dynamisierung der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen in Bielefeld zum 01.08.2021, 01.08.2022, 01.08.2023 und 01.08.2024 gefasst.

Gesetzliche Vorgaben zur Höhe der Anpassung im Bereich der Kindertagespflege gibt es nicht.

Eine Anpassung (hier bezogen auf die Kindpauschalen und die Mietpauschalen) gibt es aber auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Für diesen Bereich hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen erwartungsgemäß Ende 2024 erneut die Fortschreibungsraten nach § 37 KiBiz für das am 01.08.2025 beginnende Kindergartenjahr festgesetzt.

Die Fortschreibungsrate im Bereich der Kindertageseinrichtungen setzt sich gemäß § 37 Abs. 3 KiBiz zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung beim pädagogischen Personal und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex zusammen. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 ergibt sich im Bereich der Kindertageseinrichtungen demnach eine Steigerung um 10,28 % für die Personalkosten und eine Steigerung um 2,35 % für die Sachkosten. Die Erhöhung zum 01.08.2025 ist entgegen der Erwartung wie auch im Vorjahr außergewöhnlich groß, weil der Landesgesetzgeber auf die deutlich steigenden Personalkosten und die hohe Inflation nochmals reagiert hat.

So wie in den vergangenen Jahren erscheint es auch für die Dynamisierung ab 01.08.2025 zunächst einmal sachgerecht, sich bei der Anpassung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen an die Erhöhung der Kindpauschalen und der Mietpauschalen im Bereich der Kindertageseinrichtungen anzulehnen. Allerdings befindet sich die Stadt Bielefeld in einer finanziell sehr schwierigen Situation. Eine geringere Anpassung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen würde zu einer Haushaltsverbesserung führen, die z.B. zur Erwirtschaftung des globalen Minderaufwandes herangezogen werden könnte.

Die Kindertagespflege ist ein Betreuungsinstrument für Kinder unter drei Jahren. Da in dieser Altersgruppe die von der Verwaltung angestrebte und für erforderlich gehaltene Versorgungsquote von 50 % noch nicht erreicht worden ist (sie beträgt ca. 48,5 %), sieht die Verwaltung aber die Gefahr, dass eine zu geringe Dynamisierung dazu führen könnte, dass Kindertagespflegepersonen ihre selbstständige Tätigkeit aufgeben oder das Finden neuer Kindertagespflegepersonen erschwert werden könnte.

Im Ergebnis schlägt die Verwaltung daher vor, die Geldleistung für die Kindertagespflege auch zum 01.08.2025 entsprechend der Dynamisierung im Bereich der Kindertageseinrichtungen vorzunehmen. Allerdings sollte auf eine mathematische Rundung der Stundensätze verzichtet werden.

Folgt man dem, ergibt sich folgendes:

- Die Sachkostenpauschale erhöht sich dann um 2,35 % von 2,30 €/Stunde/Kind auf 2,35 €/Stunde/Kind.
- Der Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung erhöht sich dann um 10,28 % von 4,70 €/Stunde/Kind auf 5,18 €/Stunde/Kind.
- In der Summe ergibt sich dann ein Betrag von 7,53 €/Stunde/Kind.

Auch der gesetzlich vorgeschriebene Anerkennungsbetrag für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit muss angepasst werden. Hier wird eine Erhöhung von 17,20 €/Kind/Monat auf 18,99 €/Kind/Monat vorgeschlagen. Dies leitet sich aus einem durchschnittlichen Personalaufwand von einer Stunde pro Woche bei 220 Betreuungstagen bzw. 44 Betreuungswochen pro Jahr ab.

Das KiBiz sieht außerdem eine zusätzliche Geldleistung für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung vor. Hier sollte der bereits beschlossenen Systematik für das laufende Kindergartenjahr gefolgt werden. Das Land gewährt einen pauschalen Zuschuss, den die Stadt Bielefeld 1:1 an die betreuende Kindertagespflegeperson weiterleitet. Das bedeutet, dass sich diese zusätzliche Geldleistung von 2.395,40 €/Kind/Jahr auf 2.622,72 €/Kind/Jahr erhöht. Dieses entspricht wie bisher auch der Differenz der Landespauschalen für Kindertagespflege für Kinder mit und ohne Behinderung. Das Land hat seine Pauschale somit um 9,49 % erhöht.

Eine Erhöhung der Geldleistungen für die Springerkräfte und die „Mitgebrachten Betreuungspersonen“ erfolgt in diesem Jahr nicht, da diese Leistungen nicht zu den gesetzlich vorgegebenen anzupassenden laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen gehören.

Es ergibt sich damit die beigefügte neue Anlage 1 zu den „Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“.

Im Doppelhaushalt 2025/2026 stehen die erforderlichen kommunalen Haushaltsmittel zur Verfügung. Zwar ist bei der Planung im Frühjahr 2024 von einer geringeren Dynamisierung ausgegangen worden. Da sich die Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder seit 01.08.2024 aber verringert hat, die Planung des Doppelhaushalts 2025/2026 aber noch auf Basis der bisherigen durchschnittlichen Kinderzahlen erfolgt ist, kann die Dynamisierung mit den bereits im Doppelhaushalt 2025/2026 eingeplanten Mitteln gedeckt werden. Bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs für das Jahr 2027 werden die erforderlichen zusätzlichen Mittel eingeplant.

Die Dynamisierung führt im Jahr 2025 zu Mehrkosten in Höhe von ca. 265.000 €. Für das Jahr

2026 wird mit Mehrausgaben in Höhe von 463.000 € gerechnet. Da zum 01.08.2026 mit einer weiteren, wenn auch etwas geringeren Dynamisierung des zum 01.08.2025 bereits dynamisierten Betrages zu rechnen ist, entstehen im Jahr 2026 ab 01.08.2026 weitere Mehrkosten von ca. 147.000 €. Das setzt sich ab 2027 mit jährlich leicht steigenden Beträgen fort.

Bekannt ist, dass die Platzbelegung von August des einen Jahres bis Frühjahr des Folgejahres sukzessive ansteigt, um dann bis zum nächsten August wieder abzusinken. Deshalb verteilt sich die ermittelte Mehrbelastung nicht gleichmäßig auf alle Monate, was relevant ist, weil sich die zwölf Monate eines Kindergartenjahres auf zwei Haushaltsjahre verteilen. Ohne die von der Verwaltung berücksichtigten monatlichen Ausgaben einzubeziehen, ist ein mathematischer Vergleich der drei o.g. Beträge daher nicht möglich.

Anlage:

- Anlage 1 zu den „Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger